



Namensänderungsbehörde Öffentlich- Rechtliche Namensänderung

In Deutschland beurteilt sich der Name einer Person grundsätzlich und vorrangig nach den privatrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort werden zahlreiche Namenserklärungs- und Namensbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Namensänderung in Folge von Eheschließung oder –scheidung) genannt. Zuständige Behörde ist in diesen Fällen das Standesamt.

Ist eine begehrte Namensänderung nach diesen Vorschriften nicht möglich, besteht **im Ausnahmefall** die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung:

Wer seinen Namen ändern möchte, muss einen **wichtigen Grund** vorweisen können.

Den Familiennamen bzw. Vornamen kann man nur in Ausnahmefällen ändern lassen. Grundsätzlich gilt, dass das private Interesse an der Änderung des Namens schwerer wiegen muss, als das schutzwürdige öffentliche Interesse oder ein Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens.

Voraussetzungen:

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit **oder**
- Sie sind asylberechtigt, ausländischer Flüchtling, Staatenlose oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder heimatlose Ausländerin oder Kontingentflüchtling.
- Sie wohnen in Deutschland oder halten sich gewöhnlich hier auf.
- Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn der Familienname

- geändert werden soll, um einer seelischen Belastungslage zu entgegnen
- anstößig oder lächerlich klingt,
- wesentliche Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache verursacht,
- aus besonderen familiären Gründen geändert werden soll, z.B. wenn ein Pflegekind den Namen seiner Pflegefamilie erhalten soll.

Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als 16 Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes geändert werden. Durch die Namensänderung darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge entstehen.

Eine Namensänderung kommt auch nicht in Betracht, wenn der Name dem Namensträger nicht gefällt, etwa weil er fremdsprachigen Ursprungs ist.

Zuständigkeiten

Für öffentlich-rechtliche Namensänderungen im Hohenlohekreis haben eigene Zuständigkeiten:

- Stadtverwaltung Öhringen für Einwohner der Stadt Öhringen sowie der Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen

Das Landratsamt Hohenlohekreis ist für alle übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig.

Gebühren

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Wird der Antrag zuvor zurückgezogen, ist noch ein Zehntel bis fünf Zehntel der üblichen Verwaltungsgebühr fällig.

Hinweis:

Namensänderungen sind Einzelfallentscheidungen. Es wird empfohlen sich deshalb vor Antragsstellung bei der Namensänderungsbehörde über die individuellen Änderungsmöglichkeiten und über die für einen Antrag benötigten Unterlagen zu informieren.

Ansprechpartner/innen:

Frau Gabel & Frau Krämer

Landratsamt Hohenlohekreis

Amt für Ordnung und Zuwanderung

Allee 17, 74653 Künzelsau

Tel. 07940 18-1559 oder 1398, Fax. 07940 18-1214

Einbuengerung@hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular (**mit ausführlicher Begründung**)
- Personalausweis oder Reisepass
- Kinderausweis (wenn vorhanden)
- Staatsangehörigkeitsnachweis (bei Einbürgerung oder wenn verheiratet mit ausländischem Ehepartner)
- Pass-Ersatz der Ausländerbehörde
- Vertriebenenausweis (Registriertschein, Aufnahmebescheid, Einbürgerungsurkunde)
- aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt)
- Spätaussiedlerbescheinigung (bei Einwanderung aus Russland)
- bei in Deutschland geborenen Personen:
beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags (aktuelles Datum, beim Geburtsstandesamt erhältlich)
- bei im Ausland geborenen Personen:
Geburtsurkunde + ggf. Übersetzung, Beurkundung des Standesamt I in Berlin
- bei verheirateten Antragstellern:
beglaubigte Abschrift des Familienbuches (erhältlich beim Standesamt)
- bei geschiedenen Antragstellern:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- bei Volljährigen:
Angabe darüber, wo der Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung war
- für Personen über 14 Jahre: ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes
- für Personen ab 16 – 18 Jahre: Anhörung durch das Vormundschaftsgericht
- ggf. Bescheid früherer Namensänderungsverfahren

Einkommen (freiwillig)

- aktuelle Gehaltsnachweise, Rentenbescheid, Unterhaltsberechnung, Sozialhilfebescheid

- bei Kindern alleinerziehender Eltern zusätzlich:

- Nachweis über Sorgerechtsregelung
- Anschrift des anderen Elternteils
- bei geschiedenen Eltern: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Familienbuchabschrift
- bei gemeinsamer Sorge: Unterschrift beider Elternteile auf dem Antrag

- bei Pflegekindern:

- Angabe der Anschriften der Pflegeeltern und der leiblichen Eltern
- Wenn der Antrag für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person durch einen Vormund, Pfleger oder Betreuer gestellt wird: Gerichtliche Genehmigung des Familiengerichts
- Einverständniserklärung der Pflegeeltern
- Wenn der Antrag für einen beschränkt Geschäftsfähigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gestellt wird: Nachweis über das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung

Sonstiges:

- ausführliche psychologische Stellungnahme/Gutachten (s. Informationsblatt)

Hinweis: Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen nachgefordert werden.

Auskünfte/Stellungnahmen, die von der Namensänderungsbehörde selbst beschafft werden

- Bei volljährigen Personen einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bei einer über 14 Jahre alten Person eine Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle
- Stellungnahmen der Beteiligten
- Ggf. Stellungnahme des zuständigen Jugendamts
- Ggf. Auskunft des Standesamts I in Berlin